

Merkblatt 14.241 W

Erbrecht-Ratgeber

1. Erbrechtliche Grundbegriffe

Der Erblasser ist zum einen der Verstorbene, dessen Vermögen mit dem Todesfall auf die Erben übergeht. Andererseits werden so auch lebende Personen genannt, die z. B. einen Erbvertrag schließen oder etwas per Testament verfügen.

Eine Erbschaft/ein Nachlass bezeichnet das Vermögen des Erblassers.

Der Erbvertrag ist eine Verfügung in Form eines Vertrages. Hier kann der Erblasser eine Erbeinsetzung vornehmen oder Vermächtnisse und Auflagen anordnen. Im Gegensatz zum Testament ist der Erbvertrag nicht einseitig widerrufbar.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser nicht durch Testament oder Erbvertrag über das Erbe verfügt hat. Sie regelt auch den Anteil des Einzelnen an der Erbengemeinschaft und hat Einfluss auf den Pflichtteil.

Gewillkürte Erbfolge bedeutet, dass der Erblasser über sein Vermögen durch Testament oder Erbvertrag bestimmt hat.

Das Parentelsystem ist die Einteilung der Verwandten nach Ordnungen. Durch Festlegung einer Rangfolge dieser Ordnungen regelt das deutsche Erbrecht in Zusammenspiel mit anderen Prinzipien die gesetzliche Erbfolge.

Der Pflichtteil ist der unveränderliche Erbsanspruch des überlebenden Ehegatten oder naher Angehöriger des Erblassers.

Eine Verfügung ist jede Anordnung/Bestimmung in einem Testament, unabhängig davon, ob dadurch eine Rechtsänderung eintritt oder nicht.

Ein Vermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser jemanden einen Vermögensanteil zuwendet, ohne ihn als Erben einzusetzen. Das Vermächtnis (Legat) kann durch Testament erfolgen.

2. Das eigenhändige Testament

Mit einem eigenhändigen Testament lässt sich zu Lebzeiten der Nachlass regeln. „Eigenhändig“, weil es zwingend vom Erblasser persönlich und handschriftlich verfasst sein muss. Das Testament darf nicht von einer anderen Person geschrieben, auf einem Computer oder auf einer Schreibmaschine verfasst worden sein. Es muss mit Ort und Datum versehen und eigenhändig unterschrieben werden. Achtung: Erst die Unterschrift mit Vor- und Familiennamen auf der letzten Seite macht das Testament gültig. Um Unklarheiten vorzubeugen, ist es am sichersten bei Änderungen oder Nachträgen das gesamte Testament neu zu schreiben. Das Testament sollte an einem sicheren Ort aufbewahrt oder bei einem Notar, einem Rechtsanwalt oder bei Amtsgericht hinterlegt werden.

3. Das notarielle Testament

Eine andere Möglichkeit für die Regelung des eigenen Nachlasses ist das Verfassen eines notariellen Testaments, das bei einem Notar hinterlegt wird. Es braucht nicht handschriftlich verfasst zu sein, muss aber unterschrieben werden. Die Beratung ist kostenpflichtig, dafür wird das Testament juristisch geprüft und sicher durch den Notar verwahrt. Durch die bereits vom Erblasser gezahlte Gebühr bei notarieller Verfassung des Testaments werden im Erbfall keine Gebühren für einen Erbschein erhoben.

4. Das Ehegattentestament

Eheleute und Menschen, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, können ihren letzten Willen in einem gemeinschaftlichen Testament verfassen. Zur Gültigkeit eines Ehegattentestaments müssen beide mit Vornamen, Familiennamen, Ort und Datum unterschreiben. Im Regelfall legt ein solches Testament fest, dass zunächst der überlebende Partner alles erbt und erst nach seinem Tod die gesetzlichen Erben erbberechtigt sind.

5. Die Erbschaftsteuer

Der Staat verlangt vom Nachlassempfänger in bestimmten Fällen eine Erbschaftsteuer. Ob und in welcher Höhe sie zu entrichten ist, hängt vom Wert des Nachlasses und dem Verhältnis des Begünstigten zum Erblasser ab. Jedem Begünstigten steht ein Freibetrag zu, auf den keine Steuern erhoben werden. Die Höhe des Freibetrages ist an den Verwandtschaftsgrad gebunden. Die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftsteuer wiederum richtet sich nach dem Wert des Nachlasses und der im Erbschaftsteuergesetz festgelegten Prozentsätze. Ganz befreit von der Erbschaftsteuer sind nur gemeinnützige Organisationen wie die DLRG. Vermachen Sie Ihren Nachlass oder einen Teil davon der DLRG, kommt dies in vollem Umfang den humanitären Zielen unserer Organisation zugute.

6. Die gesetzliche Erbfolge

Liegt kein Testament vor, tritt nach dem Tod automatisch die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das bedeutet, dass immer die Verwandten mit dem nächsten Verwandtschaftsgrad erben. Für den Fall, dass die gesetzliche Folge nicht den eigenen Vorstellungen entspricht, kann der Erblasser mit seinem Testament bis zu einem gewissen Grad Einfluss nehmen. Bestimmte Angehörige wie die Kinder, die Eltern und der Ehepartner können nicht völlig aus dem Nachlass ausgeschlossen werden, Ihnen steht der sogenannte Pflichtteil in jedem Fall zu.

7. Das Erbe für einen guten Zweck

Wer keine Erben hat, die im Testament berücksichtigt werden können oder sollen, kann mit der Vererbung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation wie die DLRG über den eigenen Tod hinaus viel Gutes tun. Gleiches gilt natürlich für ein Vermächtnis nur eines bestimmten Teils. Gemeinnützige Organisationen wie die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft sind von der Erbschaftsteuer befreit. Dies macht Ihre gute Tat „doppelt wertvoll“.

8. Erblasser – gesetzliche Erbfolge

	Erste Ordnung	Zweite Ordnung	Dritte Ordnung
- Ehegatte	- Kinder	- Eltern	- Großeltern
	- Enkel und Urenkel	- Geschwister	- Tanten/Onkel
		- Nichten/Neffen	- Cousinsen/Cousins

9. Ich hoffe, dass Ihnen der Erbrecht-Ratgeber Ihre Fragen zum Thema Nachlass beantworten konnte.

Für eine ausführliche Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bitte rufen Sie mich an unter Telefon 0711 210 230. an.